

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. November 2020

Seite 113

73. Jahrgang - Nr. 41

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

2. Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

### Landkreis Coburg

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 5. Juli 1972 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Untersiemau (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2020

Tiergesundheitsrecht;  
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) - Schalldämpfer

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sowie Bundesjagdgesetz (BJagdG)- Nachtsichttechnik

## Stadt Coburg

### 2. Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

im SÜCenter, 4. OG  
am 24. November 2020, 14:00 Uhr

**Tagesordnung**  
Öffentliche Sitzung

2/1 Änderung der Straßenreinigungssatzung  
(Referent: Johannes Balk)

## Landkreis Coburg

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 5. Juli 1972 über das Wasserschutz- gebiet in der Gemeinde Untersiemau (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung

**vom 9. November 2020**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103.2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Coburg:

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Untersiemau (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung vom 5. Juli 1972 (Coburger Amtsblatt Nr. 28, S. 152 ff.) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Coburg, den 9. November 2020

Landratsamt Coburg  
Sebastian S t r a u b e l  
Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Aufgrund der §§ 19, 24 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 08.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Itzgrund folgende Haushaltssatzung:

#### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen  
und Ausgaben mit € 619.830,-- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen  
und Ausgaben mit € 162.138,-- € ab.

#### §2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

Betriebskostenumlage  
(§21 Abs.1+3 Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 417.130,00 € festgesetzt und nach der Durchflussmenge des Abwassers im Jahr 2019 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund 132.084,48 €  
Anteil der Gemeinde Großheirath 125.331,25 €  
Anteil der Gemeinde Untermerzbach 136.313,10 €  
Anteil des Marktes Ebensfeld 8.300,24 €  
Anteil der Stadt Bad Staffelstein 15.100,93 €

**§5****Betriebskostenumlage**

(§21 Abs.1+4 Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **38.200,00 €** festgesetzt und nach dem gemessenen Zeitaufwand im Jahr 2019 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund 20.253,69 €  
Anteil der Gemeinde Untermerzbach 17.946,31 €

**§6**

Investitionsumlage  
(§21 Abs.1+2 Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **39.858,00 €** festgesetzt und nach den Einwohnerwerten (EW) gemäß
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund bei 3.305 EW 12.690,82 €  
Anteil der Gemeinde Großheirath bei 3.316 EW 12.733,06 €  
Anteil der Gemeinde Untermerzbach bei 3.043 EW 11.684,77 €  
Anteil des Marktes Ebensfeld bei 298 EW 1.144,29 €  
Anteil der Stadt Bad Staffelstein bei 418 EW 1.605,07 €

**§7**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

**§8**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§9**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Itzgrund,  
den 08.10.2020  
Zweckverband Itzgrund

Nina Liebermann  
Verbandsvorsitzende

**II.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

**III.**

Das Landratsamt Coburg hat am 03.11.2020 als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, den 10.11.2020  
Zweckverband Itzgrund

Nina Liebermann  
Verbandsvorsitzende

## **Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit**

### **Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenerkrankung impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenerkrankung innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Registriernummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2021 als wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2021 unwirksam.

Coburg, 04.11.2020  
Landratsamt Coburg

Schramm  
Regierungsrätin

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=11258989.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=11258989.PDF)  
(Anmerkung: Stand Dezember 2017)

### **Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) - Schalldämpfer;**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Coburg folgende Einzelanordnung als

#### **Allgemeinverfügung**

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Coburg zu verwenden.

II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Coburg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Zimmer-Nr. 1.31, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 28.10.2020  
Untere Jagdbehörde  
Schramm Regierungsrätin

### **Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sowie Bundesjagdgesetz (BJagdG)- Nachtsichttechnik;**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Coburg folgende Einzelanordnung als

#### **Allgemeinverfügung**

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Coburg für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

---

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Zimmer-Nr. 1.31, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 18.11.2020  
Untere Jagdbehörde

Bauersachs  
Oberregierungsrätin